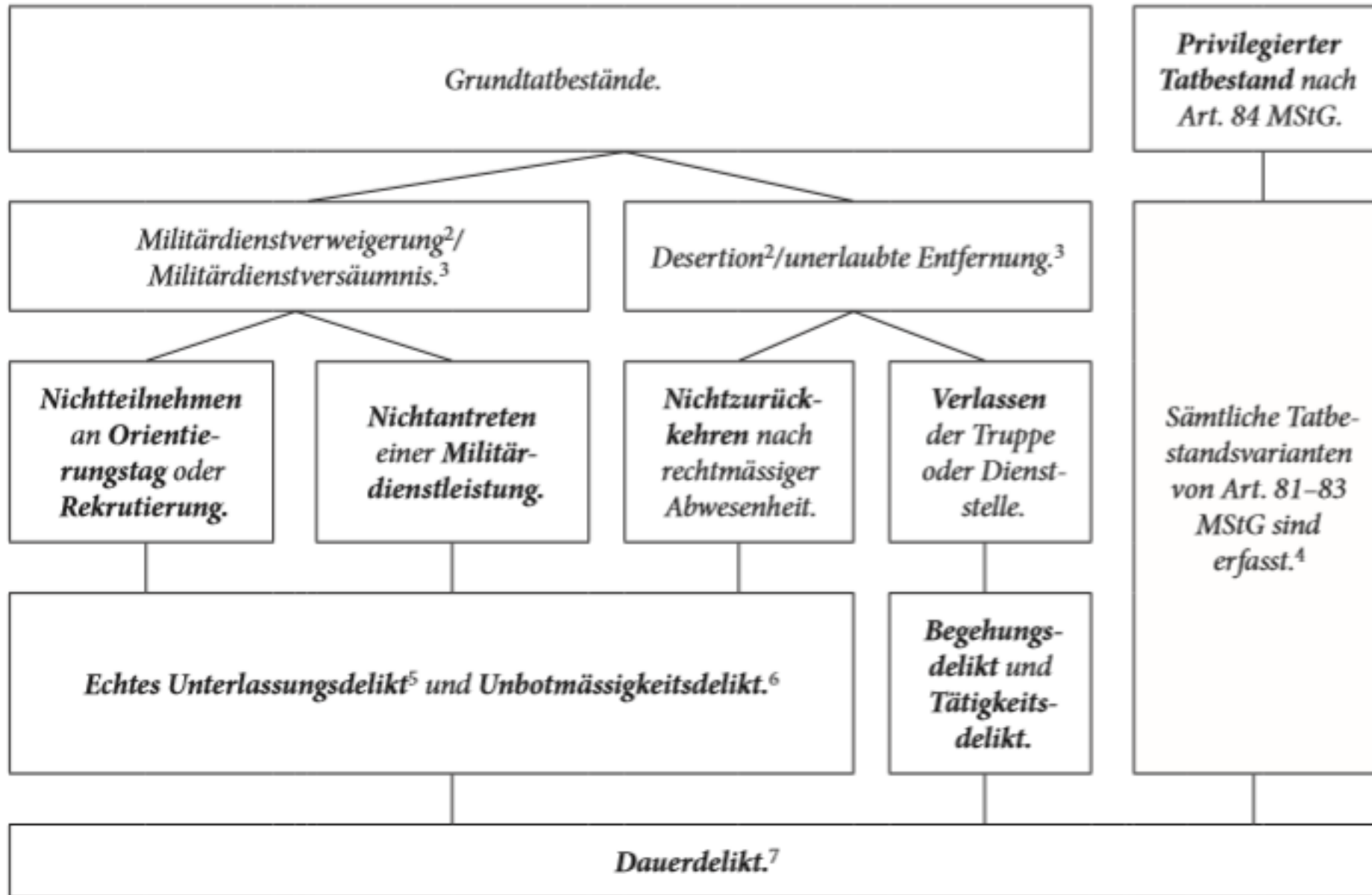


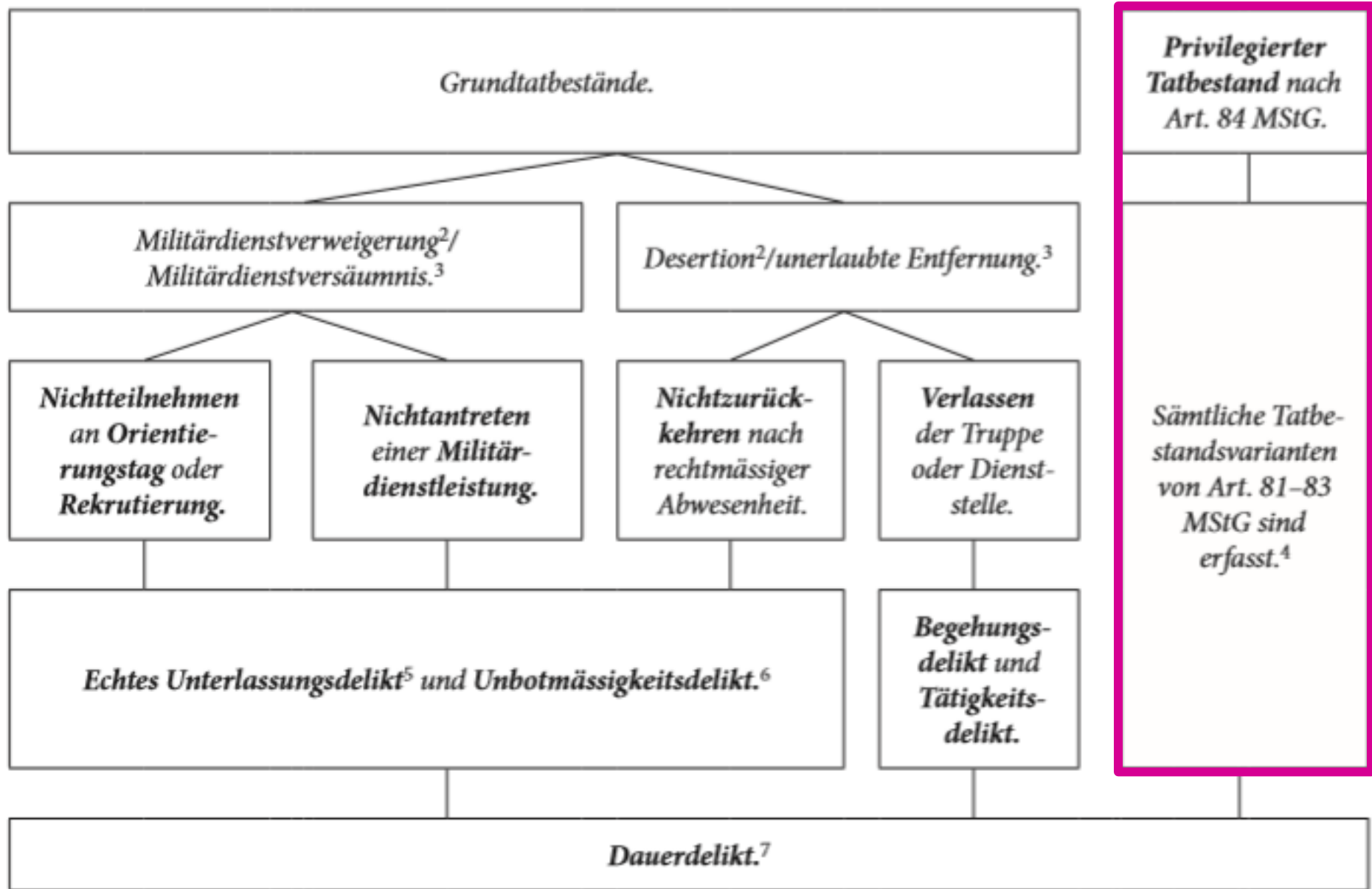
Militärstrafrecht

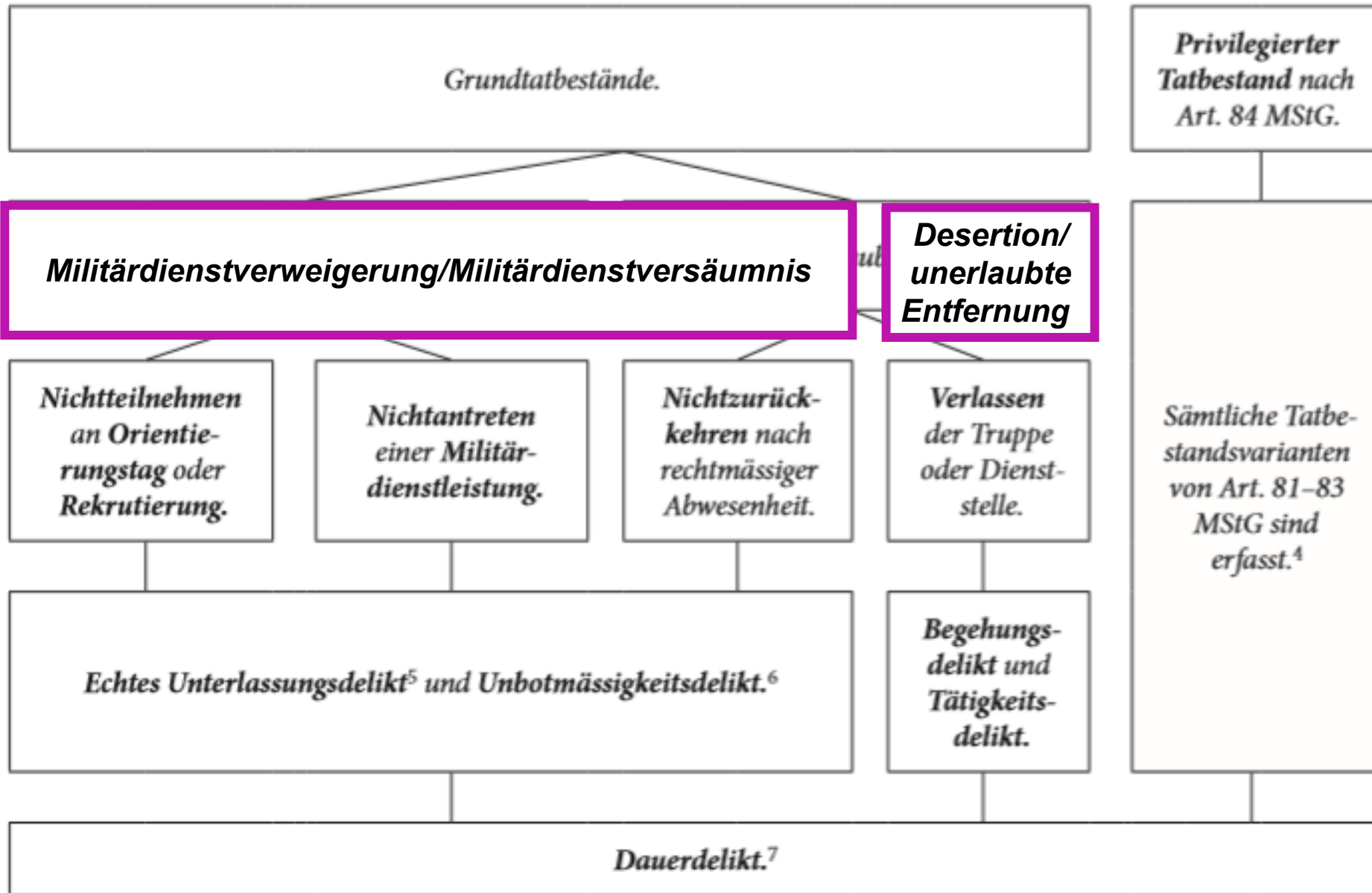
Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2024









- Militärdienstverweigerung und Desertion

- Art. 81¹³⁰

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹³¹

⁶ Artikel 84 bleibt vorbehalten.¹³⁴

–  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

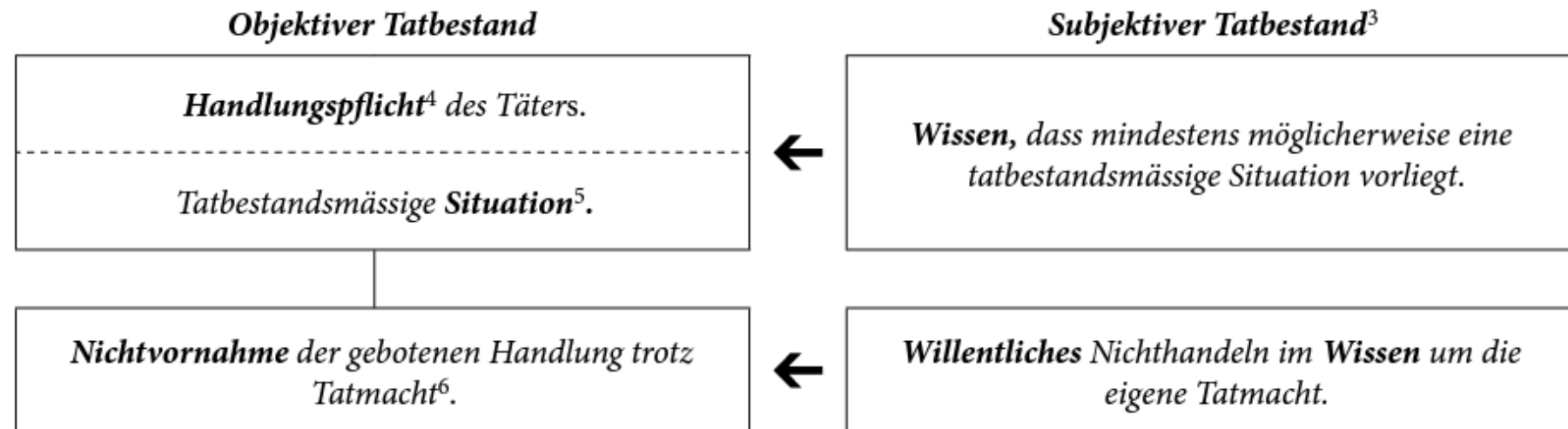
³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

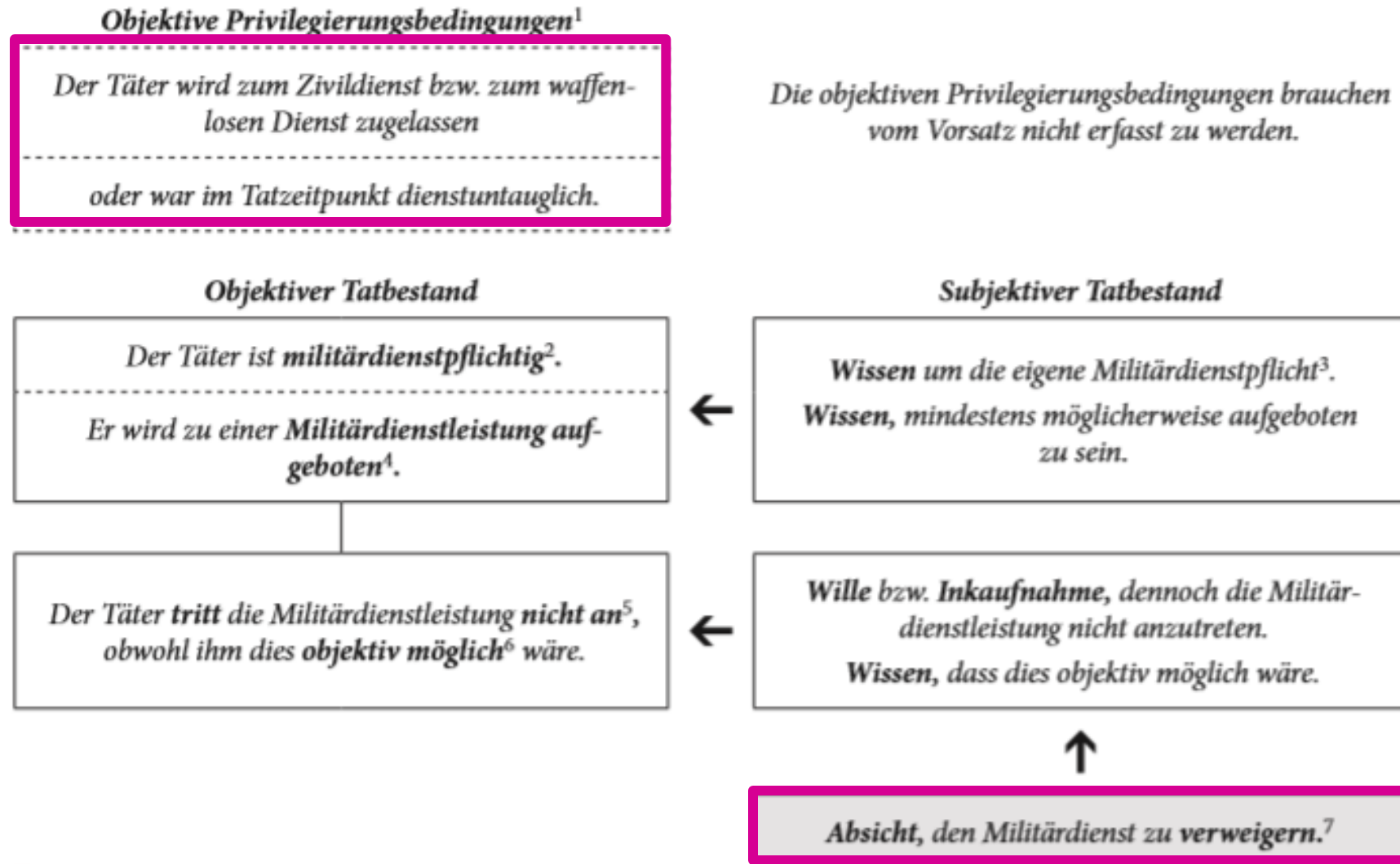
§ 10 Echte Unterlassungsdelikte

1. Die Tatbestandsmässigkeit des vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikt¹

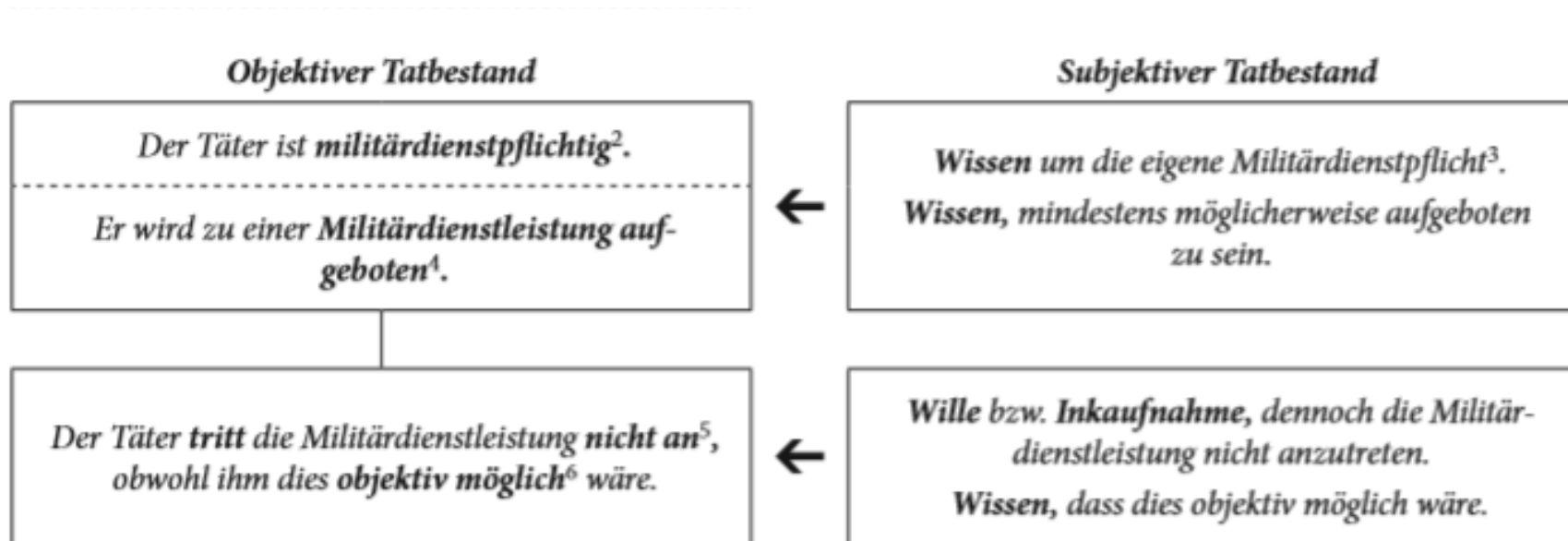
1.1 Erste Konstellation: Unbotmässigkeitsdelikte²



2.2.1 Nichtantreten einer Militärdienstleistung (Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG)



2.2.1 Nichtantreten einer Militärdienstleistung (Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG)



Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Handlungspflicht
Tatbestandsmässige Situation
Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht und die tatbestandsmässige Situation
Willentliches Nichthandeln im Wissen um die eigene Tatmacht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Handlungspflicht

Tatbestandsmässige Situation

Nichtvornahme der gebotenen
Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Tatbestandsmässige Situation

Nichtvornahme der gebotenen
Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

- **Zweiter Titel: Militärdienstpflicht⁵**

510.10

- **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Bundesgesetz
über die Armee und die Militärverwaltung**

- **Art. 2¹ Grundsatz**

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2024)

¹ Jeder Schweizer ist militärdienstpflichtig.

² Der Schutzdienst, der zivile Ersatzdienst und die Ersatzabgabepflicht werden in besonderen Bundesgesetzen geregelt.

- **Art. 3 Militärdienst der Schweizerin**

¹ Die Schweizerin kann sich freiwillig zum Militärdienst anmelden.

² Wird ihre Anmeldung angenommen, so wird sie stellungspflichtig. Wird sie an der Rekrutierung für militärdiensttauglich erklärt und ist sie bereit, die ihr dort zugeteilte militärische Funktion zu übernehmen, so wird sie militärdienstpflichtig.

³ Sie hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die militärdienstpflichtigen Schweizer. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere in Bezug auf die Entlassung aus der Militärdienstpflicht, die Dauer der Dienste, die Verwendung und die Beförderung.

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

– **Art. 15 Diensttauglichkeit**

(Art. 10 Abs. 1 Bst. b MG)

- ¹ Für alle Rekrutierungsfunktionen der Armee oder des Zivilschutzes bestehen Anforderungsprofile.
- ² Für Männer und Frauen gelten dieselben Anforderungsprofile.
- ³ Militärdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion der Armee entspricht.
- ⁴ Schutzdiensttauglich ist, wer aufgrund seines Leistungsprofils nicht militärdiensttauglich ist, aber dem Anforderungsprofil mindestens einer Rekrutierungsfunktion des Zivilschutzes entspricht.
- ⁵ Dienstuntauglich ist, wer weder militärdienst- noch schutzdiensttauglich ist.

-  **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit¹ und der Militärdienstfähigkeit².

-  **Art. 2**¹ Militärdiensttauglichkeit und Militärdienstfähigkeit

¹ Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich.

² Wer militärdiensttauglich und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Militärdienst zu leisten, gilt als militärdienstfähig.

–  **2. Abschnitt: Militärdienst³⁰**

–  **Art. 12³¹ Grundsatz**

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten:

- a. Ausbildungsdienste (Art. 41–61);
- b. Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (Art. 66);
- c. Assistenzdienst (Art. 67–75);
- d. Aktivdienst (Art. 76–91);
- e. allgemeine Pflichten ausser Dienst (Art. 25).

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichtvornahme der gebotenen
Handlung
trotz Tatmacht

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmässige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

- 1. Abschnitt: Aufgebote

- Art. 83 Form und Wirkung

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Angehörigen der Armee werden zu Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. in der Regel durch öffentliches militärisches Aufgebot;
- b. ausnahmsweise durch persönliches Aufgebot.

² Das Aufgebot verpflichtet die Aufgebotenen, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen. Den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärische Abwesenheiten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

– **Art. 87 Persönlicher Marschbefehl**

(Art. 144 Abs. 1 MG)

¹ Der persönliche Marschbefehl enthält die Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken in den entsprechenden Ausbildungsdienst.

² Er wird spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes postalisch oder elektronisch zugestellt.

³ Aufgebotene Personen, die zwei Wochen vor Beginn des Ausbildungsdienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten oder der Kommandantin ihrer Einteilungsformation oder der Stelle, die den Ausbildungsdienst mittels Dienstanzeige angekündigt hat.

Verordnung über die Militärdienstpflicht

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

– **Art. 84 Öffentliches militärisches Aufgebot**

(Art. 132 Bst. e, 144 Abs. 1 MG)

¹ Die Gruppe Verteidigung erlässt das öffentliche militärische Aufgebot bis spätestens Ende September jedes Jahres durch Publikation im Internet¹¹⁶. Es muss zudem in allen politischen Gemeinden angeschlagen werden.

² Das öffentliche militärische Aufgebot enthält die Ausbildungsdienste des Folgejahres. Ausgenommen sind Ausbildungsdienste, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht publiziert werden dürfen.

³ Das publizierte öffentliche militärische Aufgebot kann aufgrund zwingender militärischer Bedürfnisse angepasst werden. Die von der Anpassung betroffenen Personen werden umgehend postalisch oder elektronisch informiert.

⁴ Das VBS kann insbesondere für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher oder später einberufen oder später entlassen, als dies im öffentlichen militärischen Aufgebot publiziert ist.

¹¹⁶ www.vtg.admin.ch > Mein Militärdienst > Aufgebotsdaten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2018

Daten / dates / date 2018 ab / dès / dal: 1.1.2018: www.armee.ch/wk

Militärisches Aufgebot
Convocation militaire
Chiamata in servizio militare
Clamada militara

Fortbildungsdienste der Truppe
Services de perfectionnement de la troupe
Servizi di perfezionamento della truppa
Servetschs da perfecziunament da la truppa

Rekrutenschulen / Ecoles de recrues / Scuole reclute / Scolas da raerut

1	Jan/Jan/Jan				Fébr/Fébr/Fébr				Mars/Mars/Mars				Avr/Avr/Avr				Mai/Mai/Maggio				Jun/Jun/Giugn				Jul/Jul/Juli				Aug/Aug/Ago				Sept/Sept/Sept				Okt/Okt/Ott				Nov/Nov/Nov				Dess/Dess/Dic												
	1	5	9	13	17	21	25	29	2	6	10	14	18	22	26	30	4	8	12	16	20	24	28	31	1	5	9	13	17	21	25	29	2	6	10	14	18	22	26	30	4	8	12	16	20	24	28	31									
	RS 1. Start - 18 Wo / ER 1* départ - 18 sem / ER 1* inizio - 18 set																													RS 2. Start - 18 Wo / ER 2** départ - 18 sem / ER 2** inizio - 18 set																											

Infanterie Infanterie Infanteria	Rekrutenschulen / Ecoles de recrues / Scuole reclute / Scolas da raerut	1. Truppe 1. Truppe 1. Truppe	2. Truppe 2. Truppe 2. Truppe	3. Truppe 3. Truppe 3. Truppe	4. Truppe 4. Truppe 4. Truppe	5. Truppe 5. Truppe 5. Truppe	6. Truppe 6. Truppe 6. Truppe	7. Truppe 7. Truppe 7. Truppe	8. Truppe 8. Truppe 8. Truppe	9. Truppe 9. Truppe 9. Truppe	10. Truppe 10. Truppe 10. Truppe	11. Truppe 11. Truppe 11. Truppe	12. Truppe 12. Truppe 12. Truppe	13. Truppe 13. Truppe 13. Truppe	14. Truppe 14. Truppe 14. Truppe	15. Truppe 15. Truppe 15. Truppe	16. Truppe 16. Truppe 16. Truppe	17. Truppe 17. Truppe 17. Truppe	18. Truppe 18. Truppe 18. Truppe	19. Truppe 19. Truppe 19. Truppe	20. Truppe 20. Truppe 20. Truppe	21. Truppe 21. Truppe 21. Truppe	22. Truppe 22. Truppe 22. Truppe	23. Truppe 23. Truppe 23. Truppe	24. Truppe 24. Truppe 24. Truppe	25. Truppe 25. Truppe 25. Truppe	26. Truppe 26. Truppe 26. Truppe	27. Truppe 27. Truppe 27. Truppe	28. Truppe 28. Truppe 28. Truppe	29. Truppe 29. Truppe 29. Truppe	30. Truppe 30. Truppe 30. Truppe	31. Truppe 31. Truppe 31. Truppe	32. Truppe 32. Truppe 32. Truppe	33. Truppe 33. Truppe 33. Truppe	34. Truppe 34. Truppe 34. Truppe	35. Truppe 35. Truppe 35. Truppe	36. Truppe 36. Truppe 36. Truppe	37. Truppe 37. Truppe 37. Truppe	38. Truppe 38. Truppe 38. Truppe	39. Truppe 39. Truppe 39. Truppe	40. Truppe 40. Truppe 40. Truppe	41. Truppe 41. Truppe 41. Truppe	42. Truppe 42. Truppe 42. Truppe	43. Truppe 43. Truppe 43. Truppe	44. Truppe 44. Truppe 44. Truppe	45. Truppe 45. Truppe 45. Truppe	46. Truppe 46. Truppe 46. Truppe	47. Truppe 47. Truppe 47. Truppe	48. Truppe 48. Truppe 48. Truppe	49. Truppe 49. Truppe 49. Truppe	50. Truppe 50. Truppe 50. Truppe	51. Truppe 51. Truppe 51. Truppe	52. Truppe 52. Truppe 52. Truppe	53. Truppe 53. Truppe 53. Truppe	54. Truppe 54. Truppe 54. Truppe	55. Truppe 55. Truppe 55. Truppe	56. Truppe 56. Truppe 56. Truppe	57. Truppe 57. Truppe 57. Truppe	58. Truppe 58. Truppe 58. Truppe	59. Truppe 59. Truppe 59. Truppe	60. Truppe 60. Truppe 60. Truppe	61. Truppe 61. Truppe 61. Truppe	62. Truppe 62. Truppe 62. Truppe	63. Truppe 63. Truppe 63. Truppe	64. Truppe 64. Truppe 64. Truppe	65. Truppe 65. Truppe 65. Truppe	66. Truppe 66. Truppe 66. Truppe	67. Truppe 67. Truppe 67. Truppe	68. Truppe 68. Truppe 68. Truppe	69. Truppe 69. Truppe 69. Truppe	70. Truppe 70. Truppe 70. Truppe	71. Truppe 71. Truppe 71. Truppe	72. Truppe 72. Truppe 72. Truppe	73. Truppe 73. Truppe 73. Truppe	74. Truppe 74. Truppe 74. Truppe	75. Truppe 75. Truppe 75. Truppe	76. Truppe 76. Truppe 76. Truppe	77. Truppe 77. Truppe 77. Truppe	78. Truppe 78. Truppe 78. Truppe	79. Truppe 79. Truppe 79. Truppe	80. Truppe 80. Truppe 80. Truppe	81. Truppe 81. Truppe 81. Truppe	82. Truppe 82. Truppe 82. Truppe	83. Truppe 83. Truppe 83. Truppe	84. Truppe 84. Truppe 84. Truppe	85. Truppe 85. Truppe 85. Truppe	86. Truppe 86. Truppe 86. Truppe	87. Truppe 87. Truppe 87. Truppe	88. Truppe 88. Truppe 88. Truppe	89. Truppe 89. Truppe 89. Truppe	90. Truppe 90. Truppe 90. Truppe	91. Truppe 91. Truppe 91. Truppe	92. Truppe 92. Truppe 92. Truppe	93. Truppe 93. Truppe 93. Truppe	94. Truppe 94. Truppe 94. Truppe	95. Truppe 95. Truppe 95. Truppe	96. Truppe 96. Truppe 96. Truppe	97. Truppe 97. Truppe 97. Truppe	98. Truppe 98. Truppe 98. Truppe	99. Truppe 99. Truppe 99. Truppe	100. Truppe 100. Truppe 100. Truppe
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--

**Infanterie
Infanterie
Fanteria**

Inf Bat – Bat inf – Bat fant

Stab Inf Bat 11	12.11. – 30.11.
Inf Stabskp 11	12.11. – 30.11.
Inf Kp 11/1	12.11. – 30.11.
Inf Kp 11/2	12.11. – 30.11.
Inf Kp 11/3	12.11. – 30.11.
Inf Ustü Kp 11/4	12.11. – 30.11.
Stab Inf Bat 13	15.01. – 02.02.
Inf Stabskp 13	15.01. – 02.02.
Inf Kp 13/1	15.01. – 02.02.
Inf Kp 13/2	15.01. – 02.02.
Inf Kp 13/3	15.01. – 02.02.
Inf Ustü Kp 13/4	15.01. – 02.02.
EM bat inf 19	14.05. – 01.06.
Cp EM inf 19	14.05. – 01.06.
Cp inf 19/1	14.05. – 01.06.
Cp inf 19/2	14.05. – 01.06.
Cp inf 19/3	14.05. – 01.06.
Cp appui inf 19/4	14.05. – 01.06.
Stab Inf Bat 20	15.10. – 02.11.
Inf Stabskp 20	15.10. – 02.11.
Inf Kp 20/1	15.10. – 02.11.
Inf Kp 20/2	15.10. – 02.11.
Inf Kp 20/3	15.10. – 02.11.
Inf Ustü Kp 20/4	15.10. – 02.11.

**Komp Zen Geb D A – Cen comp S alpin A –
CC S alpi Es**

Geb Spez Abt 1		X
Gr spéc mont 1		
Gr spec mont 1		
Stab Geb Spez Abt 1		X
EM gr spéc mont 1		
SM gr spec mont 1		
Geb Spez Kp 1/1	09.04. – 27.04.	
Cp spéc mont 1/1		
Cp spec mont 1/1		
Geb Spez Kp 1/2	27.08. – 14.09.	
Cp spéc mont 1/2		
Cp spec mont 1/2		

**Geb Spez Ber Det – Det interv spéc mont –
Dist interv spec mont**

Geb Spez Ber Det 104	21.05. – 07.11.
Dét interv spéc mont 104	
Dist interv spec mont 104	
Geb Spez Ber Det 204	29.10. – 17.04.19
Dét interv spéc mont 204	
Dist interv spec mont 204	

**Komp Zen Mil Musik –
Cen comp musique mil – CC mus mil**

Schweizer A Spiel

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Handlungspflicht
und die tatbestandsmäßige
Situation

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichthandeln im
Wissen um die eigene
Tatmacht

Absicht

Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Objektive Privilegierungsbedingung

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken
im Wissen um die eigene
Einrückungsfähigkeit

Absicht

Militärdienstverweigerung und Desertion (Art. 81 MStG)

Keine Zulassung zum Zivildienst
Diensttauglichkeit

Militärdienstpflicht und -tauglichkeit

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken
im Wissen um die eigene
Einrückungsfähigkeit

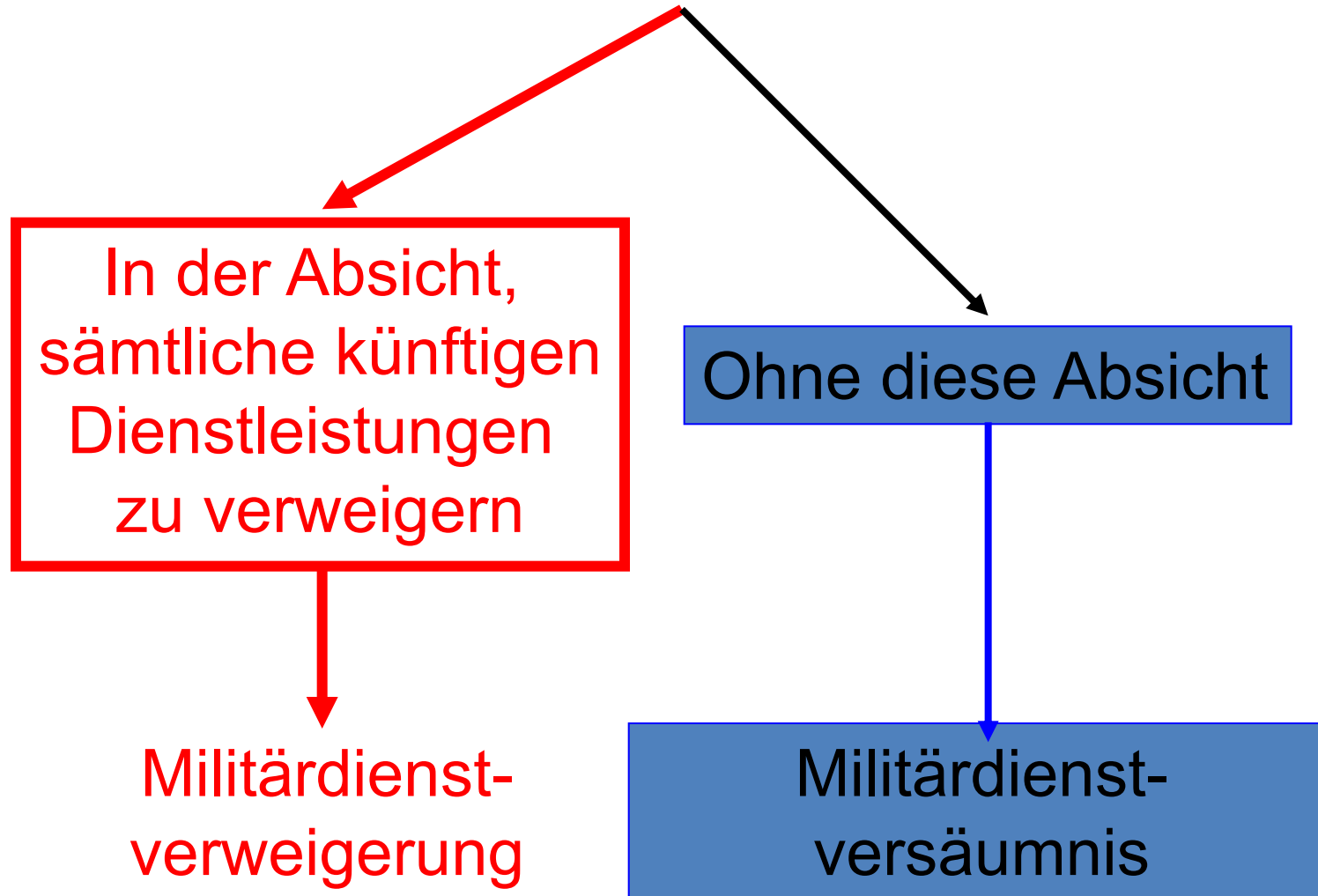
Verweigerungsabsicht

MKGE 925 vom 30.11.2021, Erw. 3 d)

Unterscheidung zwischen Militärdienstverweigerung und Militärdienstversäumnis

d) (...) Militärdienstverweigerung i.S.v. Art. 81 Abs. 1 lit. b MStG liegt vor, wenn der Täter die Absicht hat, nicht nur den Dienst nicht anzutreten, zu dem er gerade aufgeboten ist, sondern sich dazu entschlossen hat, künftig zu keinem Militärdienst mehr einzurücken, **mithin sämtliche künftigen Militärdienstleistungen abzulehnen** (...). Lehnt der Täter nur eine einzelne konkrete Dienstleistung ab, fehlt es an der von Art. 81 MStG geforderten Absicht (...).

Nichteinrücken



–  **Art. 42⁸⁰ Ausbildungsdienstpflicht**

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

² Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage.

³ Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen.

510.10

**Bundesgesetz
über die Armee und die Militärverwaltung**

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2024)

–  **Art. 42¹⁰² Ausbildungsdienstpflicht**

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

² Sie beträgt für die Mannschaft höchstens 280 Tage; für Soldaten und Gefreite, die ihre Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leisten, beträgt sie höchstens 300 Tage.¹⁰³

³ Der Bundesrat bestimmt die Zahl für die übrigen Angehörigen der Armee. Diese darf höchstens 1700 Tage betragen.

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2022 725; BBl 2021 2198).

**Verordnung
über die Militärdienstpflicht**

(VMDP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

-  Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht

(Art. 42 MG)

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

a. Angehörige der Mannschaft als:

1. Soldaten und Gefreite: 245 Tage,
- 2.⁶⁷ Soldaten und Gefreite als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 280 Tage,
- 3.⁶⁸ Soldaten und Gefreite Durchdienende: 300 Tage;

b. Unteroffiziere als:

1. Wachtmeister: 440 Tage,
- 2.⁶⁹ Wachtmeister als Grenadier, Grenadierin oder in Spezialkräfte-Funktionen: 475 Tage,
- 2^{bis}.⁷⁰ Wachtmeister als Fallschirmaufklärer, Fallschirmaufklärerin: 865 Tage,
3. Wachtmeister Durchdienende: 507 Tage,

**Verordnung
über die Militärdienstpflicht**

(VM DP)

vom 22. November 2017 (Stand am 1. Januar 2024)

-  Art. 47 Ausbildungsdienstpflicht

(Art. 42 MG)

¹ Die Zahl der insgesamt zu leistenden anrechenbaren Tage Ausbildungsdienst beträgt für:

a. Angehörige der Mannschaft als:

1. Soldaten und Gefreite: 245 Tage,

d. Subalternoffiziere:

1. 680 Tage, mit einem Vorschlag zur Weiterausbildung zum Hauptmann: 800 Tage,

2. als Durchdienende: 668 Tage,

Militärdienstverweigerung als Dauerdelikt

**Zeitpunkt der Unterlassung bzw.
Begehung**

**Ende der Dienstleitung bzw.
Beendigung des Delikts**

Vor dem Militärdienst	Militärdienst	Nach dem Militärdienst
Keine Tatbestands- mässigkeit	Das Fassen der Absicht der Militärdienstverweigerung ist tatbestandsmässig. (Wieder-) Aufleben der Einrückungsfähigkeit ist tatbestandsmässig.	Keine Tatbestands- mässigkeit



Struktur des echten Unterlassungsdeliktes

Keine Zulassung zum Zivildienst
Diensttauglichkeit

Militärdienstpflicht

Aufgebot

Nichteinrücken
trotz Einrückungsfähigkeit

Wissen um Militärdienstpflicht
und Aufgebot

Willentliches Nichteinrücken
im Wissen um die eigene
Einrückungsfähigkeit

Absicht

-  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 ([AS 2016 1883](#); [BBl 2014 6741](#)).

**Bundesgesetz
über den zivilen Ersatzdienst**

(Zivildienstgesetz, ZDG)

vom 6. Oktober 1995 (Stand am 23. Januar 2023)

-  Art. 1⁴ Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten auf Gesuch hin einen länger dauernden zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. April 2009 ([AS 2009 1093](#); [BBl 2008 2707](#)).

BBl 1994 III 1636 ff.

213 Die Eckwerte des Zivildienstes

213.1 Gewissensgründe (Art. 1)

Artikel 18 Absatz 1 BV wurde revidiert, um eine Lösung für das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 141). Zivildienst soll daher nur leisten können, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der generell und absolut gegen den Militärdienst gerichtete Gewissensentscheid soll respektiert werden. Persönliche Neigungen oder Bequemlichkeit allein können nicht ausreichen, um vom Militärdienst befreit zu werden.

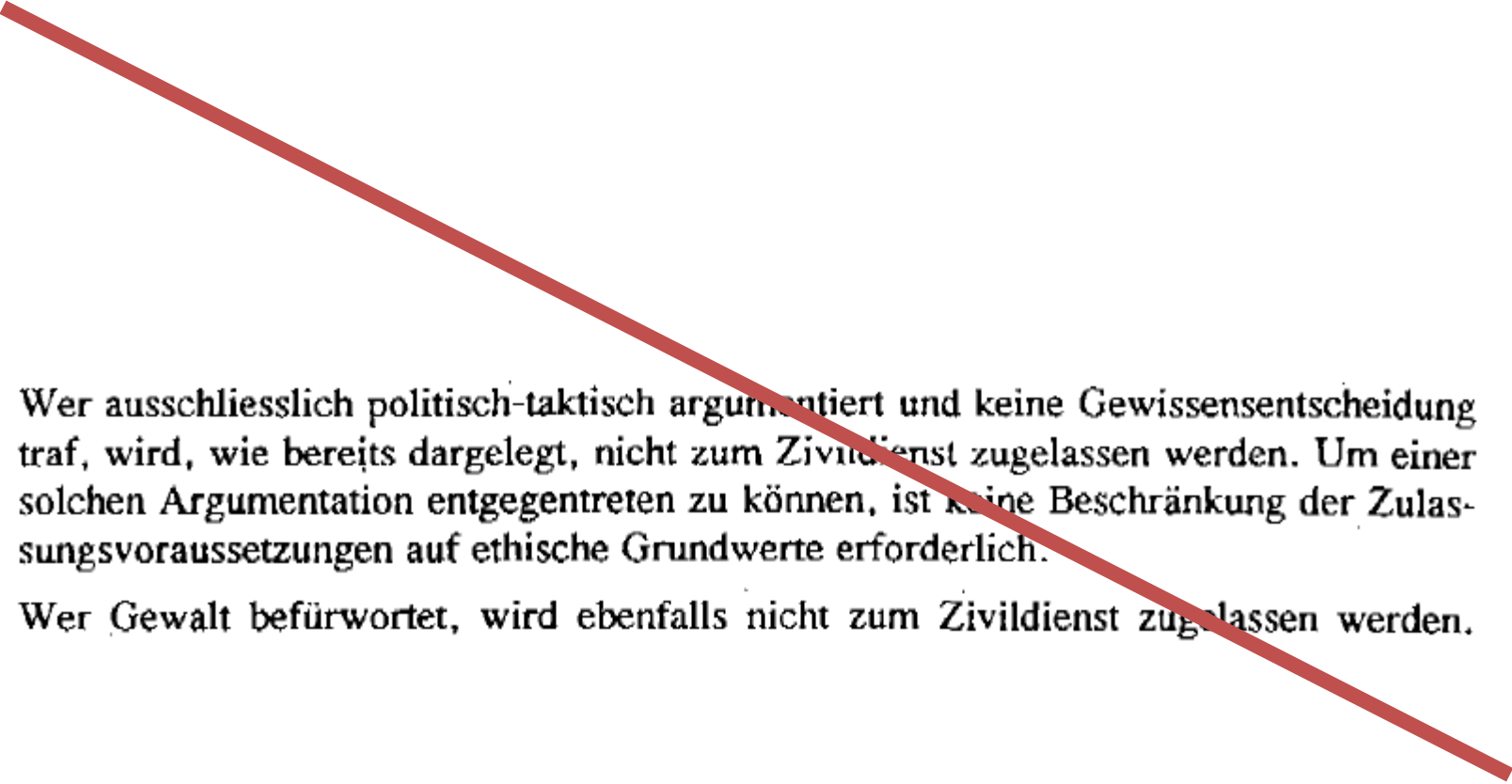
BBl 1994 III 1636 ff.

213 Die Eckwerte des Zivildienstes

213.1 Gewissensgründe (Art. 1)

Artikel 18 Absatz 1 BV wurde revidiert, um eine Lösung für das Problem der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu ermöglichen (vgl. Ziff. 141). Zivildienst soll daher nur leisten können, wer den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Der generell und absolut gegen den Militärdienst gerichtete Gewissensentscheid soll respektiert werden. Persönliche Neigungen oder Bequemlichkeit allein können nicht ausreichen, um vom Militärdienst befreit zu werden.

- Wer ausschliesslich politisch-taktisch argumentiert und keine Gewissensentscheidung traf, wird, wie bereits dargelegt, nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Um einer solchen Argumentation entgegenzutreten zu können, ist keine Beschränkung der Zulassungsvoraussetzungen auf ethische Grundwerte erforderlich.
- Wer Gewalt befürwortet, wird ebenfalls nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

- 
- Wer ausschliesslich politisch-taktisch argumentiert und keine Gewissensentscheidung traf, wird, wie bereits dargelegt, nicht zum Zivildienst zugelassen werden. Um einer solchen Argumentation entgegenzutreten zu können, ist keine Beschränkung der Zulassungsvoraussetzungen auf ethische Grundwerte erforderlich.
 - Wer Gewalt befürwortet, wird ebenfalls nicht zum Zivildienst zugelassen werden.

- *Religiöse Überzeugung.* Neben dem Christentum sind auch andere religiöse Bekenntnisse beachtlich. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist ein Indiz für entsprechende Überzeugungen, darf aber nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zivildienst erhoben werden.
- *Ethisch-humanitäre und moralische Gründe.* Dazu gehören beispielsweise die strikte Ablehnung der Erbringung eines Beitrags in einem Umfeld, das zur Tötung anderer Menschen führen kann, die generelle Ablehnung von Gewalt zur Lösung von Konflikten, der bedingungslose Respekt vor jeder Form des Lebens und der entschiedene Wille zum Dienst an Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit.
- *Vernunft- und verstandesgemässe, politische und gesellschaftliche Überlegungen.* Dazu können auch situationsbedingte Erwägungen gehören, sofern sie den Anstoss zum Gewissensentscheid geben. Die gesuchstellende Person muss hier ganz besonders verdeutlichen, dass sie sich in ihrem Innersten verpflichtet fühlt, entsprechend dieser rationalen Erkenntnis zu handeln.

Stets muss dabei die Lebensführung der gesuchstellenden Person mit den geltend gemachten Gewissensgründen in Einklang stehen.

- *Religiöse Überzeugung.* Neben dem Christentum sind auch andere religiöse Bekenntnisse beachtlich. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft ist ein Indiz für entsprechende Überzeugungen, darf aber nicht zur Voraussetzung für die Zulassung zum Zivildienst erhoben werden.
- *Ethisch-humanitäre und moralische Gründe.* Dazu gehören beispielsweise die strikte Ablehnung der Erbringung eines Beitrags in einem Umfeld, das zur Tötung anderer Menschen führen kann, die generelle Ablehnung von Gewalt zur Lösung von Konflikten, der bedingungslose Respekt vor jeder Form des Lebens und der entschiedene Wille zum Dienst an Gewaltlosigkeit und Gerechtigkeit.
- *Vernunft- und verstandesgemässe, politische und gesellschaftliche Überlegungen.* Dazu können auch situationsbedingte Erwägungen gehören, sofern sie den Anstoss zum Gewissensentscheid geben. Die gesuchstellende Person muss hier ganz besonders verdeutlichen, dass sie sich in ihrem Innersten verpflichtet fühlt, entsprechend dieser rationalen Erkenntnis zu handeln.

Stets muss dabei die Lebensführung der gesuchstellenden Person mit den geltend gemachten Gewissensgründen in Einklang stehen.

Zulassung zum Zivildienst

- Nach Art. 1 ZDG wird der Militärdienstpflichtige zum Zivildienst zugelassen, wenn er den Militärdienst nicht mit seinem *Gewissen* vereinbaren kann.
- Als *Tatbeweis* reicht seit dem 1. April 2009 die Bereitschaft aus, einen längeren Ersatzdienst zu leisten
Die Gewissensprüfung durch eine Zulassungskommission wurde abgeschafft.
- Nach Art. 8 Abs. 1 ZDG dauert der Zivildienst 1,5-mal so lange wie die Gesamtdauer der noch nicht geleisteten Ausbildungsdienste (für höhere Unteroffiziere oder Offiziere gilt der Faktor 1,1).

- ↗ 2. Abschnitt: Strafbestimmungen

- ↗ Art. 72 Zivildienstverweigerung

¹ Wer in der Absicht, den Zivildienst zu verweigern, eine Zivildienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt, seinen Einsatzbetrieb ohne Erlaubnis verlässt oder nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zu ihm zurückkehrt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe bestraft.¹

² Wer eine ausserordentliche Zivildienstleistung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.²

³ ...³

⁴ Die fehlbare Person bleibt unter Vorbehalt von Artikel 75 straflos, wenn sie wegen Arbeitsunfähigkeit vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen wird und die Arbeitsunfähigkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

-  **Art. 11** Ende der Zivildienstpflicht

¹ Die Zivildienstpflicht endet mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus dem Zivildienst.

³ Die Vollzugsstelle verfügt die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst, wenn die zivildienstpflichtige Person:

- a. voraussichtlich dauerhaft arbeitsunfähig ist;
- b. gesundheitlich beeinträchtigt ist und für sie im Zivildienst keine mit der Beeinträchtigung vereinbare Einsatzmöglichkeit besteht;
- c. im Zusammenhang mit ihrer Zivildienstpflicht gegenüber einer Person in einem solchen Ausmass gedroht hat, Gewalt anzuwenden, oder Gewalt angewendet hat, dass sie für den Zivildienst untragbar ist;
- d. auf ihr Gesuch hin zur Militärdienstleistung zugelassen worden ist; ein Gesuch um Zulassung zum Militärdienst kann nur stellen, wer seinen ersten Zivildiensteinsatz ordentlich beendet hat.³

–  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 ([AS 2016 1883](#); [BBl 2014 6741](#)).

-  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Strafflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

-  **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren für die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit¹ und der Militärdienstfähigkeit².

-  **Art. 2**¹ Militärdiensttauglichkeit und Militärdienstfähigkeit

¹ Wer aus medizinischer Sicht körperlich, intellektuell und psychisch den Anforderungen des Militärdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet, gilt als militärdiensttauglich.

² Wer militärdiensttauglich und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, einen bevorstehenden Militärdienst zu leisten, gilt als militärdienstfähig.

- Militärdienstverweigerung und Desertion

- Art. 81¹³⁰

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹³¹

⁶ Artikel 84 bleibt vorbehalten.¹³⁴

- Militärdienstverweigerung und Desertion

- Art. 81¹³⁰

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹³¹

^{1bis} Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.¹³²

Fälle zu Art. 81 ff. MStG

1. W rückt nicht in den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit ein. Er unterlässt dies
 - a. mit der Einstellung, diesen einen WK auszulassen, weil mehrere harte Übungen anstehen;
 - b. in der Überzeugung, gar nie mehr einzurücken;
 - c. in der Überzeugung, nie mehr einzurücken, weil er als selbständiger Rechtsanwalt die finanziellen Folgen nicht mehr tragen will;
 - d. in der Überzeugung, nie mehr einzurücken, weil er das Militär nicht mit seiner religiösen Einstellung in Einklang bringen kann;
 - e. weil seine Frau ein Kind erwartet;
 - f. weil er als Bauer just in der WK-Periode seine Ernte einbringen muss.

2. Der Stellungspflichtige M will nichts mit dem Militär zu tun haben und rückt nicht zur Rekrutierung ein. M will auch keinen Zivildienst leisten. Der Untersuchungsrichter (UR) stellt durch ein Gutachten fest, dass M infolge eines seit Kindheit bestehenden Rückenschadens dienstuntauglich ist.

3. Die Wachtmeister (Wm) Z und B verlassen im Ausgang den zulässigen Ausgangsrayon. Bei einem Alarm können sie durch den Hauptfeldweibel (Hauptfw) über das Mobiltelefon rechtzeitig erreicht werden.

4. Der junge Zugführer C rückt nicht in den Kadervorkurs (KVK) seiner Einheit ein, sondern erst zu Beginn des Wiederholungskurses (WK). Bei der Untersuchungsrichterin sagt er aus, dass er nur das öffentliche Aufgebotsplakat angeschaut habe. Er habe vor seinem ersten WK nichts von einem KVK gewusst. Den persönlichen Marschbefehl hat er nie erhalten.

- Militärdienstverweigerung und Desertion

- Art. 81¹³⁰

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.¹³¹

510.10

**Bundesgesetz
über die Armee und die Militärverwaltung**

(Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (Stand am 1. Januar 2024)

-  **Art. 15 Verpflichtung zum Grad und zur Funktion**

Die Angehörigen der Armee können verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen. Sie haben den entsprechenden Dienst zu leisten und die damit verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben zu erfüllen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

5. B rückt zwar in die Offizierschule ein und nimmt in der Folge auch am Unterricht teil. In einem Gespräch mit dem Schulkommandanten G teilt er diesem mit, dass er nicht Offizier werden wolle. G entlässt daraufhin B administrativ und leitet ein militärisches Strafverfahren ein.

Variante: G entlässt B zwar, leitet aber nach Rücksprache mit dem Schularzt und dem Klassenlehrer kein Strafverfahren ein. Diese beiden beurteilen B als zwar fähig, aber auch als schlaunen Drückeberger.

Variante: B stellt zu Beginn der Offiziersschule ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Unmittelbar nachdem er das Gesuch zur Post gebracht hat, reist er nach Hause, ohne seinen Vorgesetzten etwas zu sagen.

–  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Straflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.

- **Art. 17 Wirkung der Gesuchstellung**

¹ Die gesuchstellende Person, welche ihr Gesuch spätestens drei Monate vor der nächsten Militärdienstleistung einreicht, ist nicht einrückungspflichtig, solange über ihr Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist. Später eingereichte Gesuche entbinden bis zur Zustellung des Zulassungsentscheides nicht von der Pflicht, die Militärdienstleistung zu erbringen.⁵⁴

1bis ...⁵⁵

² Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen von den Grundsätzen nach Absatz 1 abgewichen werden kann.

–  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Straflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

7. Oberleutnant (Oblt) R hat seine Ausbildungs-Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.

7. Oberleutnant (Oblt) R hat seine Ausbildungs-Dienstpflicht erfüllt. Trotzdem erhält er ein Aufgebot zum Wiederholungskurs (WK). Er rückt nicht ein.



Tafel 83, S. 159 [S. 149, 3. A.], N 4: Das Aufgebot ist ungeachtet allfälliger *materieller Mängel* **verbindlich**, sofern bezüglich der *Militärdienstpflicht* und/oder der (konkreten) *Einrückungspflicht* keine **Nichtigkeit** vorliegt (Nichtigkeit bei Vorliegen eines *schwerwiegenden, offensichtlichen Mangels*, sofern die Annahme der Nichtigkeit nicht zu einer untragbaren Beeinträchtigung der *Rechtssicherheit* führt; MKGE 11 Nr. 31 E. a), MKGE 10 Nr. 56 E. 2 und 3 a); POPP, N 21 f. zu Art. 81a; HAURI, N 9 zu Art. 81).

8. Wachtmeister (Wm) M kehrt nach einem Urlaub mit seinem PW zur Truppe zurück. Dabei fährt er zuhause derart spät los, dass er nur bei reibungslosem Verkehr rechtzeitig einrücken kann. Schliesslich rückt er 20 Min. zu spät ein.

9. Sdt K ist am Tag des WK-Beginns krank. Er glaubt zwar, eigentlich noch zum WK-Einrückungsort reisen zu können. Er bleibt aber dennoch zuhause.

Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen verneint.

Variante: Der Gutachter stellt fest, dass K im Zeitpunkt des Einrückens nicht mehr reisefähig gewesen war. Seine Diensttauglichkeit wurde indessen bejaht.

-  **Art. 84**¹⁴⁴

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ein Delikt nach den Artikeln 81–83 begeht, wenn er:

- a. zum Zivildienst zugelassen wird;
- b. dem waffenlosen Dienst zugewiesen wird;
- c. dienstuntauglich erklärt wird und die Dienstuntauglichkeit bereits im Zeitpunkt der Tat bestanden hat.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Straflos bleibt, wer im Zeitpunkt der Tat nicht einrückungsfähig gewesen ist.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1883; BBl 2014 6741).

10. Kanonier W ist in die Drogenszene abgetaucht. Er kümmert sich nicht mehr um seine Angelegenheiten. So verpasst er auch den Wiederholungskurs (WK) seiner Einheit.
11. Küchengehilfe U weigert sich konstant, mit dem Sturmgewehr zu schießen. Zur Begründung führt er an, dass seine Aufgabe das Kochen sei.

6. Sdt X stellt eine Woche vor Beginn des Wiederholungskurses (WK) ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er rückt nicht in den WK ein.

12. Fortsetzung von Fall 6:
Sdt X wird zum Zivildienst zugelassen. Er leistet sämtlichen Aufgeboten zum Zivildienst keine Folge. X ist arbeitsfähig (Art. 72 ZDG; SR 821.0).



Scannen Sie den QR-Code, um abzustimmen, oder wechseln Sie zu
<https://forms.office.com/r/Nj4rrhj8Qd>